

BGer 4A 598/2012 vom 19. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_598_2012

FR: TF 4A 598/2012 du 19 mars 2013

IT: TF 4A 598/2012 del 19 marzo 2013

Regeste

Urheberrecht; Vertragsauflösung aus wichtigem Grund | Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Erwägungen

E. 1

Es geht um eine Zivilrechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit Urheberrechten. Dafür sieht das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vor (Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO [SR 272]). Die Beschwerde in Zivilsachen ist demnach unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist - unter Vorbehalt einer hinlänglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1; 133 III 439 E. 3.2 S. 444).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eskann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 136 II 508 E. 1.2; 133 II 249 E. 1.4.3; 133 III 350 E. 1.3 S. 351, 393 E. 7.1, 462 E. 2.4). Soweit der Beschwerdeführer den Sachverhalt ergänzen will, hat er zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (Urteile 4A_275/2011 vom 20. Oktober 2011 E. 2, nicht publ. in: BGE 137 III 539 ; 4A_214/2008 vom 9. Juli 2008 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 134 III 570). Überdies ist in der Beschwerde darzutun, inwiefern

die Behebung des gerügten Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 135 I 19 E. 2.2.2). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (BGE 133 II 249 E. 1.4.3).

E. 3

Die Beschwerdeführer machten im kantonalen Verfahren geltend, die von der Beschwerdegegnerin mit der grafischen Umsetzung des Y. _____-Programms beauftragte Nebenintervenientin habe Ziffer 16 des Rahmenvertrags verletzt, den die Beschwerdeführer mit der Nebenintervenientin abgeschlossen haben. Entgegen der dort stipulierten Ausschliesslichkeitsklausel habe die Nebenintervenientin in zahlreichen Fällen Änderungen selbst vorgenommen oder durch Dritte ausführen lassen. Die teilweise dilettantischen Veränderungen der Figuren seien den Beschwerdeführern zugerechnet worden, wodurch diese in ihrem beruflichen Ansehen massiv verletzt worden seien. Durch die wiederholten und wesentlichen Vertragsverletzungen sei die Weiterführung des Rahmenvertrags für die Beschwerdeführer unzumutbar geworden. Sie seien daher zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt gewesen. Als Folge der Kündigung seien die Urheberrechte an den Figuren und Illustrationen nie an die Nebenintervenientin übergegangen. Die Urheberrechte seien vielmehr stets bei den Beschwerdeführern verblieben, was der Beschwerdegegnerin spätestens am 20. April 2009 bekannt gewesen sei. Nach der berechtigten Kündigung verwende die Beschwerdegegnerin die Figuren und Illustrationen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Produktelinie Y. _____ ohne deren Zustimmung und damit widerrechtlich. Aufgrund der Verletzung der Urheberrechte stünden den Beschwerdeführern Ansprüche auf Unterlassung, Einziehung und Vernichtung, Löschung der Wort-/Bildmarken, Auskunft, Schadenersatz bzw. Gewinnherausgabe und Urteilspublikation zu, wie mit der Klage angebeht. Die Vorinstanz hielt zunächst fest, dass der "Rote Vari" und die weiteren in den Rechtsbegehren aufgeführten Figuren - entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin - urheberrechtlich geschützte Werke darstellten. Die Beschwerdegegnerin erneuert ihre gegenteilige Meinung in der Vernehmlassung nicht mehr. Sodann verwarf die Vorinstanz weitere von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Argumentationen für die Abweisung der Klage. Daran hält die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung fest. Auf ihre diesbezüglichen Vorbringen wäre nur einzugehen, wenn die vorinstanzliche Begründung für die Klageabweisung, dass die Beschwerdeführer nicht berechtigt waren, den Rahmenvertrag ausserordentlich aufzulösen, weshalb die Kündigung vom 12. März 2009 wirkungslos sei, der bundesgerichtlichen Überprüfung im Lichte der Vorbringen der Beschwerdeführer nicht standzuhalten vermöchte. Die Vorinstanz prüfte eingehend, ob wichtige Gründe für die ausserordentliche Kündigung des Rahmenvertrags gegeben waren, und die Fortführung des Vertragsverhältnisses für die Beschwerdeführer unzumutbar geworden sei. Sie überprüfte im Einzelnen die zahlreichen von den Beschwerdeführern beanstandeten Darstellungen und stellte schliesslich lediglich in 35 Fällen vertragsverletzende Änderungen des "Roten Vari" fest, die sie jedoch als nicht schwerwiegend bewertete. In der Gesamtwürdigung der gegenseitigen Interessen gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass keine wichtigen Gründe für eine fristlose Vertragsauflösung vorlagen, weshalb die Kündigung vom 12. März 2009 unwirksam sei. Sie schloss, die Urheberrechte an den im Rechtsbegehren aufgeführten Figuren seien "im Zeitpunkt ihrer Entstehung" resolutiv bedingt und per 31. Dezember 2009 definitiv auf die Nebenintervenientin übergegangen. Die Beschwerdeführer vertreten im Hauptstandpunkt die Auffassung, die Vorinstanz hätte bereits aufgrund der 35 von ihr

festgestellten Vertragsverletzungen das Vorliegen wichtiger - die ausserordentliche Kündigung rechtfertigender - Gründe bejahen müssen (dazu Erwägung 5.). Eventualiter machen sie geltend, dass die Vorinstanz zahlreiche beanstandete Vertragsverletzungen zu Unrecht nicht berücksichtigt habe; bei deren Einbezug wäre die ausserordentliche Kündigung auf jeden Fall zulässig gewesen (dazu Erwägung 6.).

E. 4

Strittig ist, ob die Vorinstanz das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine vorzeitige Auflösung des zwischen den Beschwerdeführern und der Nebenintervenientin abgeschlossenen Rahmenvertrags zu Unrecht verneinte.

E. 4.1

Der Rahmenvertrag sieht in Ziffer 22 die fristlose Kündigung "aus ausserordentlichen Gründen" vor. Dabei werden exemplarisch drei Gründe aufgezählt, die hier jedoch nicht angerufen wurden.

E. 4.2

Unabhängig von der vertraglichen Regelung entspricht es einem allgemeinen Grundsatz, dass Dauerschuldverhältnisse - wie hier eines vorliegt - von einer Partei bei Vorliegen von wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, vorzeitig gekündigt werden können (BGE 128 III 428 E. 3 S. 429 f.; 122 III 262 E. 2a/aa S. 265 f.). Ein wichtiger Grund zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Bindung an den Vertrag für die Partei wegen veränderter Umstände ganz allgemein unzumutbar geworden ist, also nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter anderen die Persönlichkeit berührenden Gesichtspunkten. Bei besonders schweren Vertragsverletzungen ist ein wichtiger Grund regelmässig zu bejahen. Auch weniger gravierende Vertragsverletzungen können aber eine Fortsetzung des Vertrags für die Gegenpartei unzumutbar machen, wenn sie trotz Verwarnung oder Abmahnung immer wieder vorgekommen sind, so dass nicht zu erwarten ist, weitere Verwarnungen würden den Vertragspartner von neuen Vertragsverletzungen abhalten (BGE 138 III 304 E. 7 mit Hinweisen). Ob im Einzelfall ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen (Art. 4 ZGB). Es geht dabei um eine Billigkeitsentscheidung, die auf objektiver Interessenabwägung unter Beachtung der Umstände des beurteilten Falles beruht (BGE 128 III 428 E. 4 S. 432 mit Hinweisen). Ermessensentscheide dieser Art überprüft das Bundesgericht an sich frei; es übt dabei aber Zurückhaltung und greift nur ein, wenn die kantonale Instanz von dem ihr zustehenden Ermessen einen falschen Gebrauch gemacht hat, das heisst, wenn sie grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat. Aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich als im Ergebnis offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen (Urteil 4A_589/2011 vom 5. April 2012 E. 7.1, nicht publ. in: BGE 138 III 304 ; 135 III 121 E. 2; 133 III 201 E. 5.4 S. 211; 128 III 428 E. 4 S. 432; je mit Hinweisen).

E. 5

Die Vorbringen der Beschwerdeführer gegen die Beurteilung der Vorinstanz, dass keine wichtigen Gründe für eine ausserordentliche Kündigung des Rahmenvertrags vorlagen, verfangen nicht:

E. 5.1

Die Beschwerdeführer legen dar, die Vorinstanz habe die 35 festgestellten Vertragsverletzungen als grösstenteils gering abqualifiziert, weil es sich überwiegend um geringfügige grafische Ergänzungen bzw. Änderungen gehandelt habe. Die Beschwerdeführer rügen, das Argument der Geringfügigkeit der Vertragsverletzungen sei "falsch". Entscheidend sei einzig, dass ausschliesslich die Beschwerdeführer - sowohl nach Urheberrecht wie auch nach der vertraglichen Vereinbarung (Ziffer 16 Rahmenvertrag) - die Figuren hätten illustrieren, korrigieren und verändern dürfen. Eine Verletzung dieses ausschliesslichen Rechts sei eine Vertragsverletzung, möge sie nun auch teilweise geringfügig erscheinen oder nicht. Die Beschwerdeführer stellen mithin nicht in Abrede, dass die festgestellten vertragsverletzenden Änderungen der Figuren überwiegend geringfügig waren. Ihrer Ansicht, dass einzig das Vorliegen von Vertragsverletzungen, nicht jedoch deren Geringfügigkeit, entscheidend sei, kann nicht gefolgt werden. Für die Frage, ob die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zumutbar ist, spielt es durchaus eine Rolle, ob gravierende Vertragsverletzungen oder allenfalls mehrere bloss leichte Vertragsverletzungen vorliegen (vgl. Erwägung 4.). Die Vorinstanz hat die Geringfügigkeit der Vertragsverletzungen daher zu Recht bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

E. 5.2

Die Vorinstanz warf den Beschwerdeführern mangelnde Substanziierung ihrer Behauptungen vor, sie seien durch die vertragswidrigen Illustrationen und dilettantischen Veränderungen in ihrem beruflichen Ansehen massiv verletzt worden, weshalb ihnen die Weiterführung der vertraglichen Beziehungen mit der Nebenintervenientin nicht mehr zumutbar gewesen sei, sowie sie seien "in der ganzen Branche diskreditiert" und mit grosser Wahrscheinlichkeit seien ihnen auch Aufträge entgangen. Die Beschwerdeführer wollen diesen Vorwurf nicht gelten lassen. Es gelingt ihnen aber mit der Wiedergabe von bloss pauschalen Behauptungen aus der Klageschrift nicht, darzutun, dass sie entgegen der vorinstanzlichen Feststellung hinreichend konkretisiert hätten, auf welche Weise oder bei wem ihr Ruf Schaden genommen und inwiefern "der Marktwert bzw. immaterielle Wert" der von ihnen geschaffenen Figuren gelitten habe. In diesem Zusammenhang erinnerte die Vorinstanz daran, dass die Beschwerdeführer in Ziffer 19 des Rahmenvertrags unbefristet darauf verzichtet hatten, sich einer Änderung der Figuren zu widersetzen und Urheberpersönlichkeitsrechte einzufordern. Zudem hätten die Beschwerdeführer die Urheberrechte mit ihrer Entstehung (resolutiv bedingt) umfassend auf die Nebenintervenientin übertragen und bereits bei Vertragsabschluss in Kauf genommen, ihren Einfluss auf die Gestaltung der Figuren im Falle einer ordentlichen Beendigung des Rahmenvertrags (Art. 21 Rahmenvertrag) gänzlich zu verlieren. Im Rahmenvertrag sei eine Übertragung der Urheber- bzw. Verwendungsrechte auf Dritte ausdrücklich als zulässig erklärt worden. Die Beschwerdeführer hätten ab dem 1. Januar 2010 im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit im Sinne von Art. 21 des Rahmenvertrags über keine Handhabe mehr verfügt, Veränderungen des "Roten Vari" durch die Nebenintervenientin oder Dritte zu verhindern. Wenn die Beschwerdeführer meinten, relevant sei einzig, dass zahlreiche Eingriffe in ihre Urheberrechte erfolgt seien, würden sie die Tragweite der Ausschliesslichkeitsklausel, die den Beschwerdeführern in erster Linie zusätzliche Aufträge und Einnahmen verschaffen sollte, verkennen. Gemäss den Beschwerdeführern geht diese Argumentation der Vorinstanz an der Sache vorbei. Konsequenterweise würde sie nämlich - so die Auffassung der Beschwerdeführer - dazu führen, dass sich die

Beschwerdeführer für eine ausserordentliche Beendigung des Rahmenvertrags gar nie auf Verletzungen der Ausschliesslichkeitsklausel hätten berufen können, weil sie von Anfang an gewusst hätten, dass sie ihren Einfluss irgendwann ohnehin verlieren würden. Die Vorinstanz argumentierte indessen durchaus sachgerecht. Sie zeigte mit der wiedergegebenen Darstellung der vertraglichen Bestimmungen auf, dass die Ausschliesslichkeitsregel, auf deren Verletzung sich die Beschwerdeführer beriefen, in erster Linie nicht bezweckte, das berufliche Ansehen der Illustratoren vor einer Beeinträchtigung durch nicht fachmännische bzw. als unbefriedigend empfundene Änderungen der Figuren zu bewahren. Denn mit Änderungen durch Dritte hatten sie früher oder später ohnehin zu rechnen. Zweck der Ausschliesslichkeitsklausel war vielmehr primär, den Beschwerdeführern zusätzliche Aufträge (für Änderungen der Figuren) und Einnahmen zu verschaffen. Unter diesem Blickwinkel erscheinen Verletzungen der Ausschliesslichkeitsklausel in der Tat wenig geeignet, eine ausserordentliche Kündigung zu begründen, zumal die Beschwerdeführer die angebliche Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auf eine Beeinträchtigung ihres beruflichen Ansehens stützten.

E. 5.3

Vor diesem Hintergrund war es auch folgerichtig - und entgegen der Kritik der Beschwerdeführer nicht bedeutungslos - wenn die Vorinstanz ausführte, dass bezüglich einer Entstellung der Werke ein Verzicht des Urhebers unzulässig wäre (Art. 11 Abs. 2 URG [SR 231.1]). Mit anderen Worten war die Vorinstanz der Auffassung, wenn eine Änderung der Figuren zu einer Entstellung des Werkes im Sinne von Art. 11 Abs. 2 URG geführt hätte, so wäre immerhin dieser Umstand für die Frage des Vorliegens wichtiger Gründe für eine ausserordentliche Vertragsauflösung von Bedeutung gewesen. Die Vorinstanz vermochte jedoch unter den festgestellten 35 Veränderungen keine Werkentstellung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 URG auszumachen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer können die Ausführungen der Vorinstanz auf S. 58 des angefochtenen Urteils nicht dahingehend verstanden werden, dass sie sechs Fälle (Abbildungen 167, 182, 195, 238-240) als Verletzungen der Urheberpersönlichkeitsrechte betrachtet hätte. Sie bezeichnete diese Abbildungen "als eigentliche Versehen oder Einzelfälle" und bezog sie augenscheinlich auf die zuvor genannten "Verstümmelungen", sind doch in den aufgezählten Abbildungen einzelne Körperteile (Schwanz, Mittelfinger, linker Arm) des "Roten Vari" (versehentlich) weggelassen oder (durch Hintergrundteile) abgedeckt. Die Verstümmelung in diesem Sinne (versehentliche Weglassung einzelner Körperteile) muss nicht einer persönlichkeitsverletzenden Entstellung des Werkes gleichkommen, zumal dem typischen Erscheinungsbild des "Roten Vari" dadurch nichts abging. Unter den Begriff der Werkentstellung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 URG fällt nur eine erhebliche Veränderung mit negativen Auswirkungen (BGE 120 II 65 E. 8b). Dass eine solche bezüglich der erwähnten Abbildungen vorliegen würde, stellte die Vorinstanz nicht fest. Die Beschwerdeführer kritisieren auch die weiteren Überlegungen der Vorinstanz in Erwägung 12.7.2. Die Vorinstanz begründete mit den kritisierten Überlegungen, weshalb keine die Urheberpersönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer verletzenden Veränderungen auszumachen seien. Die Kritik der Beschwerdeführer reisst die beanstandeten Erwägungen der Vorinstanz aus diesem Zusammenhang und kann daher nicht nachvollzogen werden. Die Beschwerdeführer begründen jedenfalls mit ihren Ausführungen nicht, dass die Folgerung der Vorinstanz, es seien keine die Urheberpersönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer verletzenden Veränderungen auszumachen, gegen Bundesrecht verstosse.

E. 5.4

Die Vorinstanz wog sodann die involvierten Interessen an der Fortführung des Rahmenvertrags gegeneinander ab. Sie kam zum Schluss, die vorzeitige Beendigung des Rahmenvertrags würde entweder für die Beschwerdegegnerin erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen oder die Nebenintervenientin der Gefahr erheblicher Schadenersatzansprüche der Beschwerdegegnerin aussetzen. Auch ein grosser Zeit- und Imageverlust wäre absehbar. Die nachteiligen Folgen, die der Beschwerdegegnerin und der Nebenintervenientin aus der Kündigung erwachsen würden, überstiegen das Interesse der Beschwerdeführer, den Rahmenvertrag wegen entgangener Zusatzaufträge von rund Fr. 100'000.-- vorzeitig zu beenden. Den Beschwerdeführern - so die Vorinstanz - wäre es möglich und zumutbar gewesen, auf der Erfüllung des Rahmenvertrags zu beharren. Die Nebenintervenientin habe sich auf die Abmahnung der Beschwerdeführer hin schon zweimal bereit erklärt, nachträglich Korrekturaufträge zu erteilen und zu bezahlen. Nötigenfalls hätten die Beschwerdeführer den Prozessweg beschreiten müssen, um ihre finanziellen Interessen zu wahren. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Nebenintervenientin nach einem gerichtlichen Entscheid ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen wäre. Die Beschwerdeführer halten die vorgenommene Interessenabwägung für willkürlich. Sie monieren zunächst, dass sich die Vorinstanz mit ihrer Darlegung, dass sich die Nebenintervenientin der Gefahr erheblicher Schadenersatzansprüche der Beschwerdegegnerin ausgesetzt sähe, in Widerspruch zu ihrer eigenen Auffassung setze, wonach es möglich sei, aber nicht feststehe, dass die Nebenintervenientin von der Beschwerdegegnerin in Anspruch genommen werden könnte. Ein Widerspruch ist in den Erwägungen der Vorinstanz nicht auszumachen. Die Vorinstanz ging von den alternativen Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Rahmenvertrags aus, dass entweder die Beschwerdegegnerin erhebliche finanzielle Nachteile erleiden würde oder die Nebenintervenientin sich der Gefahr erheblicher Schadenersatzansprüche der Beschwerdegegnerin ausgesetzt sähe. Erstere Alternative kommt zum Zuge, wenn die Beschwerdegegnerin ihren zu erwartenden Schaden nicht auf die Nebenintervenientin würde abwälzen können. Damit ist kompatibel und steht gerade nicht in Widerspruch, dass die Vorinstanz ausführte, es stehe nicht fest, dass die Nebenintervenientin von der Beschwerdegegnerin in Anspruch genommen werden könnte.

E. 5.5

Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, es sei gar nicht zulässig, allfällige Interessen der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen. Diese sei nicht Partei des Rahmenvertrags, um dessen Auflösung es hier gehe. Dem kann nicht gefolgt werden. Den Beschwerdeführern war bei Vertragsschluss bekannt, dass der "Rote Vari" von der Beschwerdegegnerin als Sympathieträger für das neue, langfristige Kinderprogramm "Y. _____", das auch entsprechend grosse Investitionen erforderte, eingesetzt werden sollte. Wirtschaftlich wurde dieses Programm von der Beschwerdegegnerin getragen. Die Nebenintervenientin agierte als Werbeagentur zwischen den beiden Seiten. Bei dieser Sachlage war es daher nicht nur zulässig, sondern geboten, dass die Vorinstanz bei der Abwägung der Interessen auch das Interesse der Beschwerdegegnerin, dieses breit und langfristig angelegte Kinderprogramm fortführen zu können, in die Gesamtwürdigung aller Umstände einbezog.

E. 5.6

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz vor, ignoriert zu haben, dass sie den Rahmenvertrag nicht wegen entgangener Zusatzaufträge und den damit verbundenen

finanziellen Einbussen beendet hätten, sondern weil die Ausschliesslichkeitsklausel und damit ihre Urheberrechte trotz Abmahnungen mehrfach verletzt worden seien, was die Fortführung des Vertragsverhältnisses für sie schliesslich unzumutbar gemacht habe. Die Vorinstanz hätte daher diesen Umstand und nicht die finanziellen Nachteile auf ihrer Seite bei der Interessenabwägung in die Waagschale werfen müssen. Auch sei auf Seiten der Beschwerdeführer der Imageverlust nicht berücksichtigt worden. Schliesslich hätte der Abwägung der gegenseitigen finanziellen Interessen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien zugrunde gelegt werden müssen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführer mit Abschluss des Rahmenvertrags die Urheberrechte an den Figuren mit ihrer Entstehung (resolutiv bedingt) umfassend auf die Nebenintervenientin übertragen haben (Ziffer 18 des Rahmenvertrags). Waren sie aber während der Dauer des Vertrags nicht mehr Inhaber der Urheberrechte, können sie die behauptete Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Rahmenvertrags nicht mit der Verletzung ihrer Urheberrechte begründen. Die Vorinstanz berücksichtigte daher bei der Interessenabwägung auf Seiten der Beschwerdeführer zu Recht nicht die angeblichen Verletzungen von Urheberrechten, sondern die Verletzungen der vertraglichen Ausschliesslichkeitsklausel. Was sodann den angeblich durch die vertragswidrigen Illustrationen und dilettantischen Veränderungen verursachten Imageverlust anbelangt, konnte die Vorinstanz einen solchen auf Seiten der Beschwerdeführer nicht feststellen und warf ihn demnach folgerichtig nicht in die Waagschale. Schliesslich übergehen die Beschwerdeführer mit ihrer Forderung, die involvierten finanziellen Interessen müssten in Relation zur unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Parteien gewichtet werden, dass die Vorinstanz dem finanziellen Interesse der Beschwerdeführer von geschätzten Fr. 100'000.-- nicht einzig ein viel grösseres absolutes finanzielles Interesse der Beschwerdegegnerin gegenüberstellte. Vielmehr anerkannte sie, dass für die Beschwerdegegnerin das Interesse an der Fortsetzung ihres breit und langfristig angelegten Kinderprogramms "Y._____" auf dem Spiel stand. Sie wies insbesondere auf den absehbaren Zeit- und Imageverlust bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags hin. Unter diesem Aspekt ist es nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz die der Beschwerdegegnerin bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung drohenden Nachteile erheblich stärker gewichtete als das Interesse der Beschwerdeführer, den Rahmenvertrag wegen entgangener Zusatzaufträge von rund Fr. 100'000.-- vorzeitig zu beenden.

E. 5.7

Die Beschwerdeführer wenden sich sodann gegen die Erwägung der Vorinstanz, es wäre ihnen zumutbar gewesen, die Differenzen betreffend die Auslegung der Ausschliesslichkeitsklausel gerichtlich klären zu lassen. Ihre diesbezüglichen Ausführungen lassen indessen keine klare Rüge einer Rechtsverletzung erkennen. Die beanstandete Überlegung der Vorinstanz macht ihre Gesamtwürdigung jedenfalls nicht willkürlich, ist es doch mit Blick auf das langfristig angelegte Marketingprogramm, für das die Figuren im Wissen der Beschwerdeführer kreiert wurden, durchaus vertretbar, die ausserordentliche Kündigung des ganzen Vertragsverhältnisses als letztes Mittel zu betrachten, und von den Vertragsparteien zu verlangen, vor einer solchen Kündigung Auslegungsstreitigkeiten über eine (letztlich nicht zentrale) Vertragsklausel nötigenfalls gerichtlich klären zu lassen. Dies, zumal keine Anhaltspunkte bestanden, dass die Nebenintervenientin, die Beschwerdegegnerin und weitere Beauftragte nicht bereit gewesen wären, sich dem gerichtlichen Entscheid über die Tragweite der Ausschliesslichkeitsklausel zu unterziehen.

E. 5.8

Die Vorinstanz untersuchte schliesslich, ob das Verhalten der Nebenintervenientin Anlass bot für ein tiefgreifendes, unheilbares persönliches Zerwürfnis zwischen den Parteien des Rahmenvertrags, das dessen Fortsetzung für die Beschwerdeführer unzumutbar gemacht hätte. Sie verneinte dies. Die Beschwerdeführer rügen die in diesem Zusammenhang erfolgte Feststellung der Vorinstanz, sie (die Beschwerdeführer) seien mit der Arbeit der Nebenintervenientin grundsätzlich zufrieden gewesen, als aktenwidrig und offensichtlich unrichtig. Ihre Rüge verfängt nicht. Richtig zitiert lautet die Feststellung der Vorinstanz: "Mit der Arbeit der Nebenintervenientin scheinen die Kläger im Grossen und Ganzen zufrieden gewesen zu sein." Diese eher vage und zusammenfassende Aussage lässt sich als Gesamteindruck aus der von der Vorinstanz angeführten Korrespondenz ableiten und wird aufgrund der von den Beschwerdeführern herausgegriffenen Korrespondenzpassagen nicht aktenwidrig. Eine Sachverhaltskorrektur kann daher nicht Platz greifen. Die Beschwerdeführer vermögen die Erwägungen der Vorinstanz zum Verhalten der Nebenintervenientin durch ihre diesbezüglichen weitgehend appellatorischen Ausführungen nicht als rechtswidrig auszuweisen. Die Vorinstanz verneinte nicht, dass die Nebenintervenientin verpflichtet war, die Rechte der Beschwerdeführer gegenüber Dritten zu wahren. Sie fügte jedoch an, dieser Pflicht sei die Nebenintervenientin insofern nachgekommen, als sie in der Vereinbarung mit der Beschwerdegegnerin allfällige Änderungen der Figur "Roter Vari" von ihrem Einverständnis abhängig gemacht habe. Auch habe sie mit dem Factsheet versucht, den Interessen der Beschwerdeführer entgegenzukommen und ihnen Nachachtung zu verschaffen. Den Beschwerdeführern genügt dies nicht. Sie führen aus, entscheidend sei am Schluss, dass die von der Nebenintervenientin beauftragten Dritten die Ausschliesslichkeitsklausel etliche Male verletzt hätten und die Nebenintervenientin dies nicht habe verhindern wollen und können. Die Argumentation geht fehl: Im vorliegenden Zusammenhang, mithin bei der Prüfung, ob die Nebenintervenientin durch ihr Verhalten Anlass zu einem unheilbaren persönlichen Zerwürfnis geboten habe, ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführer vielmehr entscheidend, dass die Nebenintervenientin - wenn auch nicht in jedem Fall erfolgreich - ernsthaft bemüht war, die Interessen der Beschwerdeführer gegenüber Dritten durchzusetzen. Zu Recht führte die Vorinstanz ferner zugunsten der Nebenintervenientin auch an, dass diese bereit gewesen sei, den Beschwerdeführern nachträgliche Korrekturaufträge zu erteilen. Sodann entging es der Vorinstanz nicht, dass die Nebenintervenientin im Schreiben vom 9. März 2009 zu Unrecht in Abrede stellte, dass die Änderungen von Figuren eine Vertragsverletzung darstelle. Sie berücksichtigte aber andererseits, dass auch die Beschwerdeführer in ihrem Abmahnungsschreiben vom 17. Februar 2009 erheblich "über das Ziel hinausgeschossen" hätten, worauf die Beschwerdegegnerin ihrerseits zu weitgehend reagiert habe. Die Vorinstanz erwog, aus objektiver Sicht könne die Situation dahingehend zusammengefasst werden, dass die Beschwerdeführer "zuviel forderten und die Nebenintervenientin zuwenig zugestand". Nachdem die Nebenintervenientin lediglich auf das zu viel fordernde Schreiben der Beschwerdeführer reagierte, kann aber aus ihrem Antwortschreiben nicht darauf geschlossen werden, sie habe durch ihr Verhalten das persönliche Verhältnis der Parteien des Rahmenvertrags zerrüttet. Schliesslich erwähnte die Vorinstanz, die Nebenintervenientin habe den Beschwerdeführern noch mit Schreiben vom 24. März 2009 vorgeschlagen, die Angelegenheit zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wobei sie erklärt habe, sie werde auf jeden Fall den Vertrag einhalten. Die

Beschwerdeführer weisen zwar zutreffend darauf hin, dass dieses Schreiben erst nach Erhalt der Kündigung vom 12. März 2009 verfasst wurde. Das bedeutet jedoch nicht, dass es gänzlich ausser Betracht fallen muss für die Frage des Verhältnisses der Vertragsparteien bis zur Kündigung. Wenn die Nebenintervenientin gar nach Erhalt der Kündigung noch die Bereitschaft manifestierte, nach Lösungen zu suchen, mag das immerhin ein Indiz dafür darstellen, dass sie sich auch zuvor kooperativ gezeigt hatte und kein unheilbares Zerwürfnis zwischen den Vertragsparteien vorlag.

E. 5.9

Zusammenfassend lässt sich der Vorinstanz nicht vorwerfen, dass sie ihr Ermessen unrichtig ausgeübt hat, indem sie einen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Vertragsauflösung verneinte. Die Einwände der Beschwerdeführer erweisen sich als unbegründet. Für das Bundesgericht besteht somit kein Anlass, in den Ermessensentscheid der Vorinstanz einzugreifen.

E. 6

Eventualiter machen die Beschwerdeführer geltend, dass die Vorinstanz zahlreiche weitere von ihnen gerügte Vertragsverletzungen hätte berücksichtigen müssen. Sie argumentieren, bei Einbezug derselben würde die Interessenabwägung zu ihren Gunsten ausfallen, und ein wichtiger Grund für die ausserordentliche Kündigung wäre zu bejahen.

E. 6.1

Einen grossen Teil der gerügten Vertragsverletzungen berücksichtigte die Vorinstanz deshalb nicht, weil sie nicht von der Ausschliesslichkeitsklausel nach Ziffer 16 des Rahmenvertrags erfasst seien. Gemäss dieser Klausel verpflichtete sich die Nebenintervenientin, während der Vertragsdauer ausschliesslich die Beschwerdeführer "mit dem Illustrieren, Korrigieren und Verändern (ausser Farbkorrekturen) der Figur/en für sämtliche Medien zu beauftragen". Die Vorinstanz erwog anhand der Regelungen des Rahmenvertrags, dass das den Beschwerdeführern in Ziffer 16 vorbehaltene exklusive Recht zur Vornahme von Korrekturen lediglich Änderungen an Figur/en nach der Art eines "Roten Vari" in ihrer Reinausführung erfasse. Folglich berücksichtigte die Vorinstanz nur die gerügten Vertragsverletzungen, die Änderungen des "Roten Vari" selbst betrafen, nicht jedoch Änderungen hinsichtlich weiterer Charakteren, Requisiten oder Kostümen. Diese vorinstanzliche Bestimmung der Tragweite der Ausschliesslichkeitsklausel, namentlich des Ausdrucks "Figur/en", erscheint bereits im Hinblick auf Ziffer 1 des Rahmenvertrags einleuchtend. Danach wurden die Beschwerdeführer gegen Bezahlung einer Entschädigung mit der Verwirklichung des T. _____-Konzeptes beauftragt, und zwar "mittels mehrerer, unterschiedlicher Illustrationen eines oder mehrerer "Roter/n Vari/s" (nachfolgend "Figur/en" genannt)". Entsprechend bestand die Hauptpflicht der Beschwerdeführer gemäss Ziffer 7 des Rahmenvertrags darin, "Figuren", d.h. "Rote Varis" (vgl. auch Anhänge zum Vertrag), zu erstellen. In Ziffer 15.1.2 des Rahmenvertrags betreffend Vergütung werden unterschieden: Aufträge für Standardfiguren (lit. c), allfällige Aufträge, zusätzlich zur Standardfigur Hintergrundteile, weitere Charaktere, Kostüme und/oder Requisiten zu zeichnen (lit. d), und Aufträge für Änderungen an der Figur in ihrer Reinausführung (lit. e). Die Parteien vereinbarten, dass solche Änderungswünsche betreffend die Figur in ihrer Reinausführung als neue Aufträge gelten und nach Aufwand zu entschädigen seien. Mit Blick auf diese Ausscheidung der verschiedenen Aufträge und ihrer Vergütung ist der Vorinstanz beizupflichten, dass mit Ziffer 16 nur Änderungen gemäss Ziffer 15.1.2 lit. e,

also Änderungen an der Figur des "Roten Vari" in ihrer Reinausführung exklusiv den Beschwerdeführern vorbehalten werden sollten, nicht aber die in Ziffer 15.1.2 lit. d erwähnten Ausstattungen. Dass die Vorinstanz überdies anführte, es dürfe bezweifelt werden, dass die Beschwerdeführer die Verpflichtung hätten übernehmen wollen, innert zwei Arbeitstagen Grobskizzen von irgendwelchen neuen Charakteren (z.B. ein Pfau, ein Affe oder gar Menschen) vorzulegen, ist nicht entscheidrelevant. Es erübrigt sich daher eine Stellungnahme zum Vorwurf der Beschwerdeführer, diese Annahme der Vorinstanz sei aus der Luft gegriffen und willkürlich. Auch braucht von vornherein nicht auf die als Noven vorgetragene Ausführungen eingegangen zu werden, mit denen die Beschwerdeführer belegen wollen, dass sie in der Lage waren, innert zwei Tagen Grobskizzen von anderen Charakteren zu erstellen. Es bleibt mithin bei der von der Vorinstanz anhand der Regelungen des Rahmenvertrags gewonnenen Erkenntnis, dass das den Beschwerdeführern in Ziffer 16 vorbehaltene exklusive Recht zur Vornahme von Korrekturen lediglich Änderungen an Figur/en nach der Art eines "Roten Vari" in ihrer Reinausführung erfasste.

E. 6.2

Was die Beschwerdeführer für ihren anderslautenden Standpunkt, wonach die Ausschliesslichkeitsklausel neben der Basisfigur auch die dazugehörenden Kostüme, Requisiten, weitere Charaktere und Hintergrundteile erfassen soll, vorbringen, sprengt den Rahmen einer Beschwerde an das Bundesgericht. Die Beschwerdeführer verkennen mit ihren ausholenden Ausführungen, dass das Bundesgericht auch in Fällen, in denen lediglich eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, nicht als Berufungsinstanz amtet, bei welcher der Rechtsstreit unter allen Aspekten nochmals aufgerollt werden könnte. Die Beschwerdeführer lassen eine konzise Rüge einer Bundesrechtsverletzung oder eine rechtsgenügend begründete Willkürüge vermissen, auch wenn sie Darlegungen gelegentlich den Satz anfügen, diese oder jene Erwägung sei willkürlich oder der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt. Teilweise beruht ihre Kritik auch auf einem unzutreffenden Verständnis des angefochtenen Entscheids. Auf ihre grösstenteils appellatorischen Ausführungen kann nicht eingegangen werden. Zu bemerken ist lediglich was folgt:

E. 6.2.1

Die Vorinstanz erachtete den von den Beschwerdeführern behaupteten, (einzig) aus dem Factsheet abgeleiteten gemeinsamen Willen der Parteien, die Ausschliesslichkeitsklausel nicht auf die Standardfigur "Roter Vari" zu beschränken, als nicht erstellt. Dabei unterzog die Vorinstanz das Factsheet einer eingehenden Würdigung, auch unter Berücksichtigung der von den Beschwerdeführern postulierten Auslegung, die sie aber durch die Terminologie des Factsheets nicht durchwegs gestützt sah. Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz Willkür und tatsachenwidrige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor. Im Wesentlichen wiederholen sie aber lediglich ihre eigene Sicht und ihre Schlussfolgerungen zum Factsheet. Dass die Vorinstanz diese nicht zu teilen vermochte, macht den angefochtenen Entscheid nicht willkürlich. Namentlich ist es durchaus vertretbar und nicht willkürlich, wenn sie den Einwand der Beschwerdegegnerin, es habe sich beim Factsheet um eine Massnahme gehandelt, um den Konflikt mit den - immer neue und weiter gehende Exklusivrechte fordernden - Beschwerdeführern beizulegen, im Lichte ihrer Analyse als nicht an den Haaren herbeigezogen beurteilte, zumal nachträgliches Verhalten auch ein (unverbindliches) Entgegenkommen (Kulanz) darstellen könne. Es ist daher unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn sie aufgrund des Factsheets nicht auf

einen übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillen im Sinne des Standpunktes der Beschwerdeführer schloss.

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführer vermögen sodann mit ihren frei gehaltenen Ausführungen unter den Titeln "Normativer Konsens" bzw. "Objektivierte Vertragsauslegung" "betreffend den Begriff der 'Figur'" keine Bundesrechtsverletzung zu begründen. Die Vorinstanz hat den umstrittenen Begriff "Figur/en" in der Ausschliesslichkeitsklausel nach Ziffer 16 des Rahmenvertrags in zutreffender Weise in Abstimmung mit anderen Vertragsbestimmungen ausgelegt, die diesen Begriff verwenden und definieren bzw. abgrenzen. Ihr daraus gewonnenes Auslegungsergebnis ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Erwägung 6.1).

E. 6.2.3

Es bleibt demnach bei der Abgrenzung der Vorinstanz, wonach nur diejenigen Verletzungen der Ausschliesslichkeitsklausel zu berücksichtigen sind, welche die Figur des "Roten Vari" in ihrer Reinausführung betreffen.

E. 6.2.4

Aus dem Gesagten erhellt auch, was die Vorinstanz in der von den Beschwerdeführern als unverständlich gerügten Erwägung 12.3 zum Ausdruck bringen wollte, in der sie ausführte, das Verständnis der Nebenintervenientin könne jedenfalls "nicht als missbräuchlich" bezeichnet werden bzw. ihr Standpunkt erweise sich als "nicht willkürlich": Da die Nebenintervenientin in zutreffender (Erwägung 6.1), jedenfalls - gemäss Vorinstanz - nicht missbräuchlicher Auffassung von Ziffer 16 des Rahmenvertrags davon ausgehen durfte, dass Requisiten, d.h. bewegliche Dekorationsstücke, Kostüme und Hintergründe, nicht ausschliesslich von den Beschwerdeführern gezeichnet werden durften, kann ihr nicht eine treuwidrige, den Vertrag mutwillig verletzende Haltung vorgeworfen werden, die zu einem unerträglichen Zerwürfnis zwischen den Vertragsparteien geführt hätte. Insofern setzte die Nebenintervenientin mit ihrem Verständnis der Tragweite der Ausschliesslichkeitsklausel und ihrem darauf abgestützten Verhalten keinen wichtigen Grund, der die Beschwerdeführer zur ausserordentlichen Vertragsauflösung berechtigt hätte.

E. 6.3

Die Abbildungen 1-4 und 6-15 betrafen zwar den "Roten Vari". Die Vorinstanz berücksichtigte diese Abbildungen deshalb nicht, weil diese Skizzen bloss für interne Zwecke erstellt worden seien. Gemäss Wortlaut von Ziffer 16 des Rahmenvertrags beziehe sich das ausschliessliche Änderungsrecht der Beschwerdeführer auf Illustrationen "für sämtliche Medien". Dies setze voraus, dass die Illustrationen für die Öffentlichkeit bzw. den Markt bestimmt seien. Für nicht an das Publikum gerichtete Zeichnungen, wie die erwähnten Abbildungen, gelte die Ausschliesslichkeitsklausel nicht, ansonsten in der arbeitsteiligen Werbebranche gar nicht mehr gearbeitet werden könnte. Die Abbildungen 1-4 würden sich im Übrigen dermassen vom "Roten Vari" der Beschwerdeführer unterscheiden, dass nicht einmal mehr von einem Werk zweiter Hand bzw. einer Bearbeitung gesprochen werden könne. Vielmehr liege eine freie Benutzung vor. Auch diese Auslegung der Ausschliesslichkeitsklausel durch die Vorinstanz ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht zu beanstanden. Der Ausdruck "für sämtliche Medien" indiziert, dass nur Zeichnungen von der Ausschliesslichkeitsklausel erfasst werden, die über ein Medium bzw. Kommunikationsmittel nach aussen an das Publikum

gerichtet werden sollen. Arbeitszeichnungen für den internen Gebrauch fallen nicht darunter. Im Übrigen hätte das berufliche Ansehen der Beschwerdeführer nur durch Illustrationen beeinträchtigt werden können, die von aussenstehenden Dritten überhaupt wahrgenommen werden konnten. Das trifft auf interne Zeichnungen nicht zu. Die Vorinstanz hat demnach die Abbildungen 1-4 und 6-15 zu Recht beiseite gelassen. Es kann offen bleiben, ob ihrer Eventualbegründung betreffend die Abbildungen 1-4 ebenfalls zu folgen wäre.

E. 6.4

Die von der Vorinstanz im Weiteren nicht berücksichtigten Abbildungen 67-96 betrafen die Illustrationen für Internetanimationen bzw. Animationsfilme, welche die von der V._____ Werbeagentur AG beizugezogene U._____ AG produziert hatte.

E. 6.4.1

Die Vorinstanz stellte fest, dass sich die Beschwerdeführer mit der Realisation von Filmen durch Dritte einverstanden erklärt hatte. Dies habe zwangsläufig dazu geführt, dass Dritte bei der grafischen Umsetzung Veränderungen an der Figur des "Roten Vari" hätten vornehmen müssen, die nicht als Verletzung der Ausschliesslichkeitsklausel von Ziffer 16 des Rahmenvertrags gewertet werden könnten. Bereits die Feststellung, dass die Beschwerdeführer mit der Produktion von Werbefilmen durch Dritte einverstanden waren, genügt zur Begründung, die genannten Abbildungen nicht zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Feststellung, dass die Beschwerdeführer damit einverstanden waren, dass Dritte, konkret die U._____ AG, mit der Herstellung von Internet-Werbefilmen beauftragt wurden, bestreiten die Beschwerdeführer nicht (vgl. aber Erwägung 6.4.2). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Herstellung von solchen Filmen Veränderungen der Figur des "Roten Vari" bedingte. Waren die Beschwerdeführer aber mit der drittseitigen Produktion von Werbefilmen mit dem "Roten Vari" einverstanden, verzichteten sie insoweit implizit auf ihr exklusives Änderungsrecht nach Ziffer 16 des Rahmenvertrags, und sie können keine Verletzungen der Ausschliesslichkeitsklausel geltend machen.

E. 6.4.2

Auch die weiteren diesbezüglichen Überlegungen der Vorinstanz halten der bundesgerichtlichen Überprüfung stand: Offenbar war den Beschwerdeführern zugestanden worden, die Arbeit der U._____ AG begleiten zu dürfen. Allerdings ist nicht festgestellt, wie weit ihr Mitspracherecht ging, namentlich ob sie ihr Einverständnis mit einem hergestellten Film vor dessen Publikation zu geben hatten. Jedenfalls schloss die Vorinstanz aus der E-Mail vom 20. März 2008, in der sich A._____ gegenüber der V._____ Werbeagentur AG über die von der U._____ AG gemachten Verbesserungen zwar noch nicht befriedigt zeigte, zugleich aber anfügte: "Für weitere Filme sollten wir wirklich mal zusammensitzen und andere Möglichkeiten besprechen", dass er und - mangels Widerspruchs - auch B._____ es für dieses Mal beim erreichten Resultat hätten bewenden lassen wollen; sie hätten lediglich beabsichtigt, für künftige Filme Verbesserungen zu erzielen. Dies umso mehr, als diese E-Mail im Gegensatz zu der nach der Publikation verfassten E-Mail vom 9. April 2008 keine weiteren "zu erledigenden Korrekturen" aufgeführt habe. Die Beschwerdeführer halten die daraus gezogene Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass sich die Beschwerdeführer mit der Publikation der Bilder bzw. der Filme ohne weitere Korrekturen einverstanden erklärt hätten, für willkürlich. Sie werfen der Vorinstanz vor, die E-Mail vom 20. März 2008 gewürdigt zu

haben, ohne "den ganzen übrigen aktenkundigen Sachverhalt" zu berücksichtigen. Sie erwähnen im Folgenden einige Passagen aus den Rechtsschriften bzw. Akten, die für ihren Standpunkt sprechen sollen, dass sie mit der Publikation nicht einverstanden gewesen seien. Indem sie so verfahren, zeigen sie keine Willkür auf. Es wird nicht ersichtlich, inwiefern es aufgrund der von den Beschwerdeführern erwähnten Aktenstellen geradezu unhaltbar sein soll, wenn die Vorinstanz aus der erwähnten E-Mail vom 20. März 2008 schloss, die Beschwerdeführer hätten sich bloss für künftige Filme Verbesserungen vorbehalten, es aber hinsichtlich der Publikation des vorhandenen Films beim erzielten Resultat bewenden lassen. Sodann vermögen die Beschwerdeführer nicht erfolgreich zu begründen, weshalb es willkürlich sein soll, wenn die Vorinstanz als Zusatzargument annahm, die Beschwerdeführer hätten die Publikation der Bilder/Animationen im Zeitpunkt der Kündigung nicht als Verletzung des Rahmenvertrags gewertet, nachdem sie den Sachverhalt mit den Werbefilmen weder im Abmahnungsschreiben vom 17. Februar 2009 noch im Kündigungsschreiben vom 12. März 2009 erwähnten. Der Hinweis der Beschwerdeführer, es habe sich bei den festgestellten Vertragsverletzungen um eine "nicht abschliessende Aufzählung" gehandelt, vermag die Argumentation der Vorinstanz nicht zu entkräften.

E. 6.4.3

Schliesslich halten die Beschwerdeführer die Rechtsauffassung der Vorinstanz für falsch, wonach die Nebenintervenientin ohnehin für die von der U. _____ AG abgelieferte Arbeit oder für angebliche Versäumnisse der V. _____ Werbeagentur AG nicht einzustehen habe. Sie argumentieren, die Vorinstanz habe anderswo selber festgehalten, dass die V. _____ Werbeagentur AG eine Unterbeauftragte der Nebenintervenientin sei. Diese habe daher im Verhältnis zu den Beschwerdeführern sicherzustellen gehabt, dass ihre Unterbeauftragten die Ausschliesslichkeitsklausel des Rahmenvertrags nicht verletzen. Das mag im Allgemeinen zutreffen und sah auch die Vorinstanz im Grundsatz nicht anders. Indessen hob die Vorinstanz bezüglich der hier zur Diskussion stehenden Realisierung der Werbefilme hervor, dass in diesem Fall die Beschwerdeführer direkt Vereinbarungen mit der V. _____ Werbeagentur AG und der U. _____ AG getroffen hätten, ohne die Nebenintervenientin einzubeziehen. Diese Absprachen gingen dem Rahmenvertrag vor, so dass die U. _____ AG bzw. die V. _____ Werbeagentur AG in dieser Hinsicht nicht mehr als Hilfspersonen der Nebenintervenientin erschienen. Mit Blick auf die festgestellten direkten Absprachen zwischen den Beschwerdeführern und der V. _____ Werbeagentur AG bzw. der U. _____ AG in Bezug auf den besonderen Fall der Realisierung der Werbefilme ist die Auffassung der Vorinstanz rechtlich nicht zu beanstanden.

E. 6.4.4

Demnach durfte die Vorinstanz auch die Abbildungen 67-96 betreffend die Internet-Animationsfilme, welche die von der V. _____ Werbeagentur AG beigezogene U. _____ AG produziert hatte, von der Beurteilung ausscheiden.

E. 6.5

Zusammenfassend dringen die Beschwerdeführer nicht durch, wenn sie im Eventualstandpunkt fordern, dass die Vorinstanz zahlreiche weitere Vertragsverletzungen hätte berücksichtigen müssen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass den Beschwerdeführern auch bezüglich der Relevanz des Einbezugs von weiteren Vertragsverletzungen nicht gefolgt werden könnte. Entgegen ihrer Meinung würde - selbst

wenn weitere der gerügten Beanstandungen unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklausel fallen würden und daher als Vertragsverletzungen zu berücksichtigen wären - die Interessenabwägung nicht ohne weiteres zu ihren Gunsten ausfallen. Mit Bezug auf die Frage, ob es für die Beschwerdeführer zumutbar war, den Rahmenvertrag fortzusetzen, kommt es nicht allein auf die Anzahl von Verletzungen der Ausschlussklausel an, sondern namentlich darauf, welche nachteiligen Folgen die Beschwerdeführer daraus zu tragen hatten. Die Beschwerdeführer begründeten die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der angeblichen Schädigung ihres beruflichen Ansehens. Nun hat aber die Vorinstanz unwiderlegt festgestellt, dass die Beschwerdeführer ihre Behauptung, ihr berufliches Ansehen sei durch die zahlreichen dilettantischen Veränderungen massiv geschädigt worden, nicht substantiiert haben. An diesem Umstand, mithin dass die Beschwerdeführer die von ihnen behaupteten nachteiligen Folgen der Vertragsverletzungen (massive Schädigung ihres beruflichen Ansehens) nicht darzutun vermochten, ändert die blosser Zahl der zu berücksichtigenden Vertragsverletzungen nichts. Es kann daher nicht gesagt werden, dass bei Berücksichtigung weiterer Vertragsverletzungen eine ausserordentliche Kündigung "auf jeden Fall" zulässig gewesen wäre.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführer in solidarischer Haftbarkeit kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG sowie Art. 68 Abs. 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.